

Herrn
Abgeordneten
Georg Prack, BA


PETER HACKER
AMTSFÜHRENDER STADTRAT FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND SPORT
VON WIEN

Wien, 20.1.2026
PGL-1619253-2025-KGR/LF
Klar, Rep/Kra

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Zu Ihrer gemeinsam mit Abg. David Ellensohn, Abg. Jaafar Bambouk, MA,
Abg. Mag. Barbara Huemer und Abg. Mag. Berivan Aslan am 5. Dezember 2026
eingebrachten Anfrage zur Zahl PGL-1619253-2025-KGR/LF teile ich, nach Auskunft
der Magistratsabteilung 40 und des Fonds Soziales Wien, folgendes mit:

A)

Zu Frage 1:

Am 1. 1. 2026 treten die Änderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) für
subsidiär Schutzberechtigte mit LGBI. für Wien Nr. 65/2025 in Kraft. Ab 1. 1. 2026 werden
die Änderungen daher im Vollzug entsprechend dem WMG umgesetzt.

Zu Frage 2:

Änderungen werden auf der Amtshelferseite der Stadt Wien ab 1. 1. 2026 veröffentlicht.
Subsidiär Schutzberechtigte wurden durch ein eigenes Schreiben, das noch im Dezember
2025 ausgeschickt wurde, über die Änderungen informiert.

Zu Frage 3, a und b:

Änderungen werden auf der Amtshelferseite der Stadt Wien ab 1. 1. 2026 veröffentlicht.

Die bereits in mehreren Sprachen verfügbaren Informationsblätter werden ab 1. 1. 2026 an die aktuelle Rechtslage angepasst, sowohl online zur Verfügung stehen als auch in den Sozialzentren der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40) aufliegen. Die Überarbeitung erfolgt durch die MA40.

Zu Frage 4, a und b:

Eine Infoveranstaltung für NOGs und Beratungsstellen ist für Anfang 2026 geplant. Die Infoveranstaltung wird von der MA 40 online durchgeführt.

Zu Frage 5:

Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, siehe § 44 Abs 25 WMG in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 65/2025. Die Behörde wird daher die Änderungen den gesetzlichen Regelungen entsprechend vollziehen.

B)

Zu Frage 1:

Im November 2025 bezogen 9.447 Personen mit dem Aufenthaltsstatus "subsidiär schutzberechtigt" eine Leistung der WMS.

Anmerkung: Alle folgenden Zahlen beziehen sich auf diese Grundgesamtheit.

Zu Frage 2, a bis d:

Von diesen sind

Alter	Personen
<18 Jahre	2.333
18-24 Jahre	1.934
25 – 64 Jahre	4.796
> 64 Jahre	384

Zu Frage 3, a bis c:

Geschlecht	Personen
Männer	6.323
Frauen	3.124

Zu Frage 4:

Alleinerziehend (AE) mit 1 Kind	216 Frauen, 62 Männer
AE mit 2 Kindern	106 Frauen, 9 Männer
AE mit 3 Kindern	54 Frauen, 2 Männer
AE mit 4 und mehr Kindern	29 Frauen, 3 Männer

Zu Frage 5:

	Bedarfsgemeinschaften
AE mit Kindern	481
Paare mit Kindern	630

Zu Frage 6:

Alter	Personen
0-14 Jahre	1.883
15-18 Jahre	675

Zu Frage 7, a bis d:

Bezugsdauer	Personen
1-3 Monate	1.764
4-6 Monate	1.153
7-12 Monate	1.951
13 Monate – 2 Jahre	2.728
25 Monate – 3 Jahre	999
Länger als 3 Jahre	852

Anmerkung: Für 4.374 Personen war dies der erste Bezug, alle anderen hatten bereits mehrfach mit Unterbrechungen Leistungen der WMS bezogen.

Zu Frage 8:

Im November 2025 bezogen 145 subsidiär Schutzberechtigte eine Dauerleistung nach Feststellung von dauerhafter Arbeitsunfähigkeit.

Zu Frage 9, a bis c:

	Personen
Arbeitsfähig ohne Ausnahme	6.089
Arbeitsfähig ohne temporäre Ausnahme	812
Dauerhaft arbeitsunfähig	146
Außerhalb des Erwerbsalters	2.400

Zu Frage 10:

Im November 2025 erhielten 327 Beziehende einen Behindertenzuschlag zur WMS-Leistung.

Zu Frage 11 und 12:

Der Begriff "Aufstockung" existiert im Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht. Die MA 40 unterscheidet in ihren statistischen Veröffentlichungen zwischen Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen ("Ergänzungsleistung") und solchen ohne Einkommen ("Vollbezug") sowie Bedarfsgemeinschaften mit Bezug einer Dauerleistung (unabhängig von weiteren Einkommensarten).

	Bedarfsgemeinschaften
Ergänzungsleistung	8.832
Vollbezug	65
Dauerleistung	550

	Personen
+ Grundversorgung	6.653
+ DLU	1.291
+ Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	311
+ Erwerbseinkommen	989

Anmerkung: Beziehende können über mehrere Einkommensarten verfügen.

Zu Frage 13:

Anspruch auf eine Leistung der WMS haben nur privat untergebrachte Personen.

C)

Zu Frage 1:

a.

Auf Grund der Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 65/2025, erfolgte die allgemeine Anpassung des Personenkreises an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) dahingehend, dass sämtliche subsidiär Schutzberechtigte zukünftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung (WMS) haben.

Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

b.

Die Existenzsicherung wird durch die Grundversorgung sichergestellt.

Zu Frage 2:

Auf Grund der Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 65/2025, erfolgte die allgemeine Anpassung des Personenkreises an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) dahingehend, dass sämtliche subsidiär Schutzberechtigte zukünftig keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung (WMS) haben.

Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

Zu Frage 3:

Grundsätzlich besteht bei Versicherungen eine Nachversicherung/Toleranzfrist von 6 Wochen, in der betroffene Personen versichert bleiben. Eine Lücke bei Wechseln zwischen den Systemen sollte aufgrund dieser Toleranzfrist von 6 Wochen (vgl. § 122 ASVG) daher nicht gegeben sein.

Zu Frage 4:

Diese Frage ist zuständigkeitshalber an den Bund zu richten.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

D)

Zu Frage 1:

Der Fonds Soziales Wien (FSW) tauscht sich laufend und partnerschaftlich mit den Partnerorganisationen aus, um praxisnahe Erfahrungen in die Ausgestaltung des Leistungsangebots einfließen zu lassen.

Zu Frage 2:

Zentrales Ziel ist eine nachhaltige Integration von schutzberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, um ihre Selbsterhaltungsfähigkeit möglichst rasch zu erreichen und langfristige Beschäftigungsperspektiven sowie eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen.

Das Land Wien bringt gemeinsam mit den durchführenden Stellen seit Jahren Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung ein, insbesondere mit dem Ziel, integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Umsetzung sowie allfällige Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Die Positionen Wiens werden im Rahmen des laufenden Austauschs weiterhin mit Nachdruck eingebracht.

Zu Frage 3 und 4:

Der Anspruch auf einen Grundversorgungsplatz ist einkommensabhängig. Bei Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an AMS-Maßnahmen sind Übergangsfristen vorgesehen, um sicherzustellen, dass der Einkommensbezug nicht zu einem unmittelbaren Verlust des Wohnplatzes führt und ein geordneter Übergang in eigenständige Wohnverhältnisse möglich bleibt.

Zu Frage 5:

Siehe Antworten zu D Frage 2, 3 und 4.

Zu Frage 6, a bis d:

Explizite Sonderregelungen sind für subsidiär Schutzberechtigte Personen mit diesen Merkmalen nicht vorgesehen.

Grundsätzlich können nach dem WMG bei besonderen Lebenslagen oder bei sozialen Härten Förderleistungen im Einzelfall vergeben werden (vgl. § 39 WMG).

Die Leistungsangebote der Grundversorgung, Behindertenhilfe und Pflege stehen den genannten Personengruppen auch weiterhin zur Verfügung.

E)

Zu Frage 1:

Zentrales Ziel ist eine nachhaltige Integration von schutzberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, um ihre Selbsterhaltungsfähigkeit möglichst rasch zu erreichen und langfristige Beschäftigungsperspektiven sowie eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen.

Das Land Wien bringt gemeinsam mit den durchführenden Stellen seit Jahren Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung ein, insbesondere mit dem Ziel, integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Umsetzung sowie allfällige Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Die Positionen Wiens werden im Rahmen des laufenden Austauschs weiterhin mit Nachdruck eingebracht.

Zu Frage 2:

Zentrales Ziel ist eine nachhaltige Integration von schutzberechtigten Personen in den Arbeitsmarkt, um ihre Selbsterhaltungsfähigkeit möglichst rasch zu erreichen und langfristige Beschäftigungsperspektiven sowie eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen. Der FSW monitort die Auslastung in den bestehenden Grundversorgungseinrichtungen regelmäßig, um bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bedarfsgerechte Kapazitäten speziell für vulnerable Personengruppen zur Verfügung stellen zu können.

Zu Frage 3:

Im Budget des FSW für das Jahr 2026 sind derzeit keine zusätzlichen budgetären.

Zu Frage 4 und 5:

Leistungen wie lfd. Mietzahlungen für subsidiär Schutzberechtigte können ab 1. 1. 2026 nicht mehr aus Mitteln der WMS gezahlt werden, da subsidiär Schutzberechtigte nicht mehr zum Anspruchskreis der WMS zählen.

Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung drohender Wohnungsverluste, insbesondere bei Mietrückständen oder während gesetzlicher Kündigungsfristen sind im Rahmen der bundesweiten Unterstützungsmechanismen zu beantragen, insbesondere über den „Wohnschirm Miete“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu Frage 6:

a.

Ja, das Prinzip der Quartierwahl bzw. Wahlmöglichkeit im Rahmen vorhandener Kapazitäten bleibt bestehen.

b.

Eine Vermittlung auf einen Grundversorgungsplatz erfolgt unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und der verfügbaren Kapazitäten.

Zu Frage 7 und 8:

Das Land Wien kann keine Aussagen zur Praxis anderer Bundesländer treffen. Wien übererfüllt als einziges Bundesland die Quote deutlich und appelliert seit Jahren an Bund und Länder, ihrer Verantwortung in der Grundversorgung nachzukommen und ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.

Zu Frage 9:

Der FSW monitort die Wohnsituation, Arbeitsmarktintegration und Selbsterhaltungsfähigkeit der Personen sowie die Auslastung der bestehenden Grundversorgungseinrichtungen in Wien. Ziel ist, alle arbeitsfähigen Schutzberechtigten bestmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, damit sie eigenständig privaten Wohnraum finanzieren können.

Das Land Wien bringt gemeinsam mit den durchführenden Stellen seit Jahren Verbesserungen im Bereich der Grundversorgung ein, insbesondere mit dem Ziel, integrationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Umsetzung sowie allfällige Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen liegen jedoch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Die Positionen Wiens werden im Rahmen des laufenden Austauschs weiterhin mit Nachdruck eingebracht.

Zu Frage 10:

Die Wohnungssicherung in Wien wird stets weiterentwickelt. Es ist geplant, die aktuelle Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Wohnschirm (für Nicht-WMS-Beziehende) und Wohnungssicherung der MA 40 (für WMS-Beziehende) beizubehalten.

Zu Frage 11 bis 13:

Siehe E2 und E9. Eine Änderung der Aufnahmekriterien, Schaffung zusätzlicher Plätze im niederschweligen Bereich oder der Aufbau spezifischer Angebote in der Wiener Wohnungslosenhilfe sind nicht geplant.

Zu Frage 14:

Die genannten Kategorien werden in den Systemen des FSW nicht verwendet.

F)

Zu Frage 1, a bis d:

Subsidiär Schutzberechtigte, die sich in der Grundversorgung befinden, sind krankenversichert und haben daher weiterhin Zugang zu den genannten Gesundheitsleistungen, insbesondere zu Psychotherapie, psychiatrischer Versorgung, notwendigen Medikamenten sowie Hebammen- und Schwangerschaftsbetreuung. Darüber hinaus stehen ihnen weiterhin spezifische, vom FSW geförderte Angebote für Beziehende der Grundversorgung zur Verfügung, die ergänzend zur regulären Gesundheitsversorgung in Anspruch genommen werden können.

Zu Frage 2:

Eine medizinische Härtefallregelung ist in der Novelle zum Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht vorgesehen. Medizinische Versorgung erfolgt auch in Härtefällen über die Grundversorgung.

Zu Frage 3:

Menschen mit Behinderungen, welche die Leistung Teilbetreutes Wohnen nach § 12 Chancengleichheitsgesetz Wien in Anspruch nehmen und denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, werden hinsichtlich der weiteren Inanspruchnahme im Einzelfall geprüft.

Zu Frage 4 und 5:

Bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit erfolgt die Kostentragung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie der Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund - Wien.

Zu Frage 6:

Die Prüfung möglicher Unterstützungs- und Förderangebote innerhalb des bestehenden FSW-Förderportfolios erfolgt stets im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung. Aus diesem Grund kann keine allgemein gültige Aussage zu konkreten Angeboten getroffen werden.

Zu Frage 7:

Seitens der Grundversorgung besteht weiterhin die Möglichkeit, bestehende Ratenpläne je nach individuellem Bedarf anzupassen.

Zu Frage 8:

Für insolvenzrechtliche Angelegenheiten ist die Stadt Wien/das Land Wien nicht zuständig. Wenn mit dieser Frage etwaige Änderungen in der Insolvenzordnung gemeint sein sollten, bedarf es hier eines Tätigwerdens des Bundes.

H)

Zu Frage 1:

Für die Umsetzung und Bereitstellung der Grundversorgung ist der Bund zuständig, die Länder unterstützen ihn dabei. Wien wird, wie auch in der Vergangenheit, seinen Aufgaben nachkommen und als verlässlicher Partner ausreichend bedarfsorientierte Grundversorgungsplätze speziell für vulnerable Personen zur Verfügung stellen.

Zu Frage 2:

Im Budget des FSW für das Jahr 2026 ist kein Mehraufwand vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die Sicherstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und unter Einhaltung der Qualitätsleitlinien der Wiener Flüchtlingshilfe.

Zu Frage 4:

Es besteht ein enger Austausch zwischen AMS, MA 40 und FSW.

Zu Frage 5:

Die Sicherstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und unter Einhaltung der Qualitätsleitlinien der Wiener Flüchtlingshilfe.

Zu Frage 6, a bis e:

Der FSW beobachtet und analysiert die Entwicklung der Kund*innenzahlen kontinuierlich, um die Angebote evidenzbasiert und bedarfsgerecht zu gestalten. Für übergeordnete Analysen übermittelt der FSW der Stadt Wien regelmäßig aggregierte Daten im Rahmen des Sozialmonitorings.

Zu Frage 7:

Derzeit liegen keine veröffentlichungsfähigen Unterlagen (z. B. Berichte, Evaluierungen oder sonstige Aufzeichnungen) zu dieser Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hacker

Amtsführender Stadtrat